

## **Fachbeiträge August 2016**

### **Revidiertes Firmenrecht am 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt**

Am 1. Juli 2016 ist das revidierte Firmenrecht in Kraft gesetzt worden. Neu kann der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden. Insbesondere sind bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich. Aufgrund dessen bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten. Zudem ist künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar.

Auch gelten neu bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften.

Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Dabei kann die Rechtsformangabe ausgeschrieben oder abgekürzt werden. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens wird neu für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Diese Gesetzesänderung geht mit einer Ergänzung der Handelsregisterverordnung überein. (Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidept.)

### **Arbeitgeber darf privaten E-Mail Verkehr von Mitarbeitenden nicht lesen**

Die Überwachung des E-Mail-Verkehrs von Mitarbeitern ist nur zulässig, wenn sie der Aufdeckung von Missbräuchen dient und das mildeste Mittel angewandt wird.

Private E-Mails sind wie private Post. Der Arbeitgeber darf diese nicht lesen, selbst dann nicht, wenn er die private Nutzung von Internet und E-Mail untersagt hat. Auch bei Verdacht einer Straftat dürfen private E-Mails nur von den Strafverfolgungsbehörden geöffnet werden. Private E-Mails sind solche, welche ausdrücklich als «privat» gekennzeichnet sind oder bei welchen die private Natur etwa aus dem Betreff unmissverständlich hervorgeht.

Bestehen Zweifel über die Natur des E-Mails, sind diese mit dem Arbeitnehmer zu klären.

## **Oldtimer in der Geschäftsbuchhaltung gelten als Mietfahrzeuge**

Aufgrund der strassenverkehrsrechtlichen Vorgaben dürfen sogenannte Veteranenfahrzeuge nur für private Zwecke eingesetzt werden. Daraus folgert die Steuerverwaltung, dass in der Geschäftsbuchhaltung geführte Oldtimer als Mietfahrzeuge angesehen werden und demzufolge ein Leistungsverhältnis zwischen Unternehmen und dem Nutzer begründen. Aufgrund einer Vollkostenrechnung ist ein Mietpreis zu errechnen, auf den Umsatzsteuer bezahlt werden muss.

## **Situationen, die den Arbeitsweg zur Arbeitszeit machen**

Der Arbeitsweg gehört nicht zur Arbeitszeit. Doch es gibt Situationen, die den Arbeitsweg zur Arbeitszeit machen, wie zum Beispiel:

- Der Mitarbeiter wird an einem anderen Arbeitsort als dem Vertraglichen eingesetzt. Die dadurch entstehende Verlängerung des Arbeitsweges gilt als Arbeitszeit.
- Eine vertragliche Vereinbarung, wonach der Arbeitsort immer dort sein soll, wo der Einsatz beim Kunden zu leisten ist, gilt als Umgehung des Arbeitsgesetzes. Denn sie führt dazu, dass sämtliche Reisezeiten immer als nicht zu entschädigender Arbeitsweg auf den Arbeitnehmer abgewälzt würden.
- Arbeitszeit verrichtete auch derjenige Mitarbeiter, der seine Arbeitskollegen an einem Treffpunkt mit seinem Privatwagen auflud und zum Einsatzort brachte.
- Eine Fahrzeit von 100 Minuten von einer Sammelstelle zu einer Baustelle und zurück gilt als Arbeitszeit, wobei ein gesamtarbeitsvertraglicher Sockelwert von 30 Minuten abzuziehen ist.
- Wenn Pikett ausserhalb des Betriebs geleistet wird, gilt im Falle eines effektiven Einsatzes auch die Wegzeit als Arbeitszeit
- Beim Stillen im ersten Lebensjahr ausserhalb des Betriebs gilt die Hälfte der Abwesenheitsdauer, in der Regel also auch ein Weganteil, als Arbeitszeit.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.